

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
zur Änderung von Rechtsnormen für Schulen in freier Trägerschaft zum
Schuljahr 2017/2018**

Vom 7. August 2017

Auf Grund des § 20 Nummer 8, 10, 12 und 14 des [Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft](#) vom 8. Juli 2015 (SächsGVBl. S. 434) verordnet das Staatsministerium für Kultus:

**Artikel 1
Änderung des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft**

§ 14 Absatz 3 Satz 3 des [Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft](#) vom 8. Juli 2015 (SächsGVBl. S. 434), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. April 2017 (SächsGVBl. S. 242) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „1,1190“ durch die Angabe „1,1273“ ersetzt.
2. In Nummer 2 wird die Angabe „1,1006“ durch die Angabe „1,0916“ ersetzt.
3. In Nummer 3 wird die Angabe „1,0786“ durch die Angabe „1,1056“ ersetzt.
4. In Nummer 4 wird die Angabe „1,0857“ durch die Angabe „1,0965“ ersetzt.
5. In Nummer 5 wird die Angabe „1,0744“ durch die Angabe „1,0788“ ersetzt.
6. In Nummer 6 wird die Angabe „1,0781“ durch die Angabe „1,0944“ ersetzt.
7. In Nummer 7 wird die Angabe „1,0694“ durch die Angabe „1,0830“ ersetzt.
8. In Nummer 8 wird die Angabe „1,0842“ durch die Angabe „1,0997“ ersetzt.
9. In Nummer 9 wird die Angabe „1,1204“ durch die Angabe „1,1498“ ersetzt.
10. In Nummer 10 wird die Angabe „1,1071“ durch die Angabe „1,1178“ ersetzt.
11. In Nummer 11 wird die Angabe „1,1617“ durch die Angabe „1,1774“ ersetzt.
12. In Nummer 12 wird die Angabe „1,1245“ durch die Angabe „1,1081“ ersetzt.

**Artikel 2
Änderung der Zuschussverordnung**

Die [Zuschussverordnung](#) vom 26. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 229) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nummer 1 wird die Angabe „1 120“ durch die Angabe „1 080“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nummern 1 bis 3, 10 und 11 werden aufgehoben.
 - bb) Die Nummern 4 bis 7 werden die Nummern 1 bis 4.
 - cc) Die Nummer 8 wird die Nummer 5 und das Komma wird durch das Wort „und“ ersetzt.
 - dd) Die Nummer 9 wird die Nummer 6 und das Komma wird durch einen Punkt am Ende ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Im Übrigen gelten die Richtwerte für die Klassenbildung gemäß § 5 Absatz 4 und der Anlage zur Sächsischen Schulnetzplanungsverordnung vom 10. Juli 2017 (SächsGVBl. S. 395), in der jeweils geltenden Fassung.“
3. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) Teil 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird in der Spalte Unterrichtsstunden die Angabe „4 360“ durch die Angabe „4 505“ ersetzt.
 - bb) Die Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

	Unterrichts- stunden			
„3. Oberschule	9 225			

- cc) In Nummer 4 wird in der Spalte Unterrichtsstunden die Angabe „10 880“ durch die Angabe „10 840“ ersetzt.

- b) Teil 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Unterabschnitt 1 Nummer 4 und 5 wird aufgehoben.
 - bbb) Unterabschnitt 3 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

	ausschließlich theoretischer Unterricht	ausschließlich fachpraktischer Unterricht	fachliche Begleitung von Praktika oder berufspraktischen Ausbildungen ¹	fachliche Begleitung von Praktika oder berufspraktischen Ausbildungen an berufsbildenden Förderschulen für Sinnesgeschädigte ²
„1. Geigenbauer	1 560	2 600	40 (19)	13 (11)“

ccc) Unterabschnitt 3 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

	ausschließlich theoretischer Unterricht	ausschließlich fachpraktischer Unterricht	fachliche Begleitung von Praktika oder berufspraktischen Ausbildungen ¹	fachliche Begleitung von Praktika oder berufspraktischen Ausbildungen an berufsbildenden Förderschulen für Sinnesgeschädigte ²
„3. Musikinstrumentenbauer	1 560	2 600	40 (19)	13 (11)“

bb) Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 bis 4 wird wie folgt gefasst:

	ausschließlich theoretischer Unterricht	ausschließlich fachpraktischer Unterricht	fachliche Begleitung von Praktika oder berufspraktischen Ausbildungen ¹	fachliche Begleitung von Praktika oder berufspraktischen Ausbildungen an berufsbildenden Förderschulen für Sinnesgeschädigte ²
„Unterabschnitt 1: Fachbereich Gestaltung				
1. Kommunikationsdesign	2 800			
2. Produktdesign (auslaufend, letzte Aufnahme von Schülern im Schuljahr 2017/2018)	2 800			
Unterabschnitt 2: Fachbereich Sozialwesen				
1. a) Heilerziehungspflege (gilt für Schüler, die im Schuljahr 2016/2017 beschult wurden, bis zum Ende ihrer Ausbildung)	1 400	1 440	390 (187,5)	125 (109,5)
b) Heilerziehungspflege (gilt für Schüler, die ab dem Schuljahr 2017/2018 beschult werden)	1 428	1 372	330 (158,5)	105,5 (92,5)
2. Heilpädagogik (auslaufend, letzte Aufnahme von Schülern im Schuljahr 2017/2018)	880	840	200 (96)	64 (56)
3. a) Sozialpädagogik (gilt für Schüler, die im Schuljahr 2016/2017 beschult wurden, bis zum Ende ihrer Ausbildung)	1 388	1 372	390 (187,5)	125 (109,5)
b) Sozialpädagogik (gilt für Schüler, die ab dem Schuljahr 2017/2018 beschult werden)	1 428	1 372	330 (158,5)	105,5 (92,5)
Unterabschnitt 3: Fachbereich Technik				
1. Bautechnik	2 800			
2. Bekleidungstechnik	2 800			
3. Bergbautechnik	2 800			
4. Bohrtechnik	2 800			
5. Chemietechnik	2 800			
6. Elektrotechnik	2 800			
7. Fahrzeugtechnik	2 800			
8. Farb- und Lacktechnik	2 800			
9. Feinwerktechnik	2 800			
10. Gebäudesystemtechnik (auslaufend, letzte Aufnahme von Schülern im Schuljahr 2017/2018)	2 800			
11. Geologietechnik	2 800			
12. Gießereitechnik	2 800			
13. Glastechnik (auslaufend, letzte Aufnahme von Schülern im Schuljahr 2017/2018)	2 800			
14. Holztechnik	2 800			
15. Informatik	2 800			
16. Kältetechnik (auslaufend, letzte Aufnahme von	2 800			

Änd. Rechtsnormen für Schulen in freier Trägerschaft

Schülern im Schuljahr 2017/2018)				
17. Kälte- und Klimasystemtechnik	2 800			
18. Kunststofftechnik	2 800			
19. Lebensmitteltechnik	2 800			
20. Maschinentechnik	2 800			
21. Mechatronik	2 800			
22. Medizintechnik	2 800			
23. Metallbautechnik	2 800			
24. Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik	2 800			
25. Textiltechnik	2 800			
26. Umweltschutztechnik (auslaufend, letzte Aufnahme von Schülern im Schuljahr 2017/2018)	2 800			
Unterabschnitt 4: Fachbereich Wirtschaft				
1. Betriebswirtschaft	2 500			
2. Hotel- und Gaststättengewerbe	2 800			
3. Wohnungswirtschaft in Teilzeit (auslaufend, letzte Aufnahme von Schülern im Schuljahr 2017/2018)	2 240			“

cc) Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

	ausschließlich theoretischer Unterricht	ausschließlich fachpraktischer Unterricht	fachliche Begleitung von Praktika oder berufspraktischen Ausbildungen ¹	fachliche Begleitung von Praktika oder berufspraktischen Ausbildungen an berufsbildenden Förderschulen für Sinnesgeschädigte ²
„Abschnitt 4: Fachoberschulen				
Unterabschnitt 1: Fachoberschule in Vollzeitausbildung – 1 Jahr				
1. Agrarwirtschaft	1 280			
2. Gestaltung	1 280			
3. Sozialwesen	1 280			
4. Technik	1 280			
5. Wirtschaft und Verwaltung	1 280			
Unterabschnitt 2: Fachoberschule in Vollzeitausbildung – 2 Jahre				
1. a) Agrarwirtschaft (gilt für Schüler, die im Schuljahr 2016/2017 beschult wurden, bis zum Ende ihrer Ausbildung)	2 100		80 (38,5)	26 (22,5)
b) Agrarwirtschaft (gilt für Schüler, die ab dem Schuljahr 2017/2018 beschult werden)	1 920		80 (38,5)	26 (22,5)
2. a) Gestaltung (gilt für Schüler, die im Schuljahr 2016/2017 beschult wurden, bis zum Ende ihrer Ausbildung)	2 060		80 (38,5)	26 (22,5)
b) Gestaltung (gilt für Schüler, die ab dem Schuljahr 2017/2018 beschult werden)	1 920		80 (38,5)	26 (22,5)
3. a) Sozialwesen (gilt für Schüler, die im Schuljahr 2016/2017 beschult wurden, bis zum Ende ihrer Ausbildung)	2 060		80 (38,5)	26 (22,5)
b) Sozialwesen (gilt für Schüler, die ab dem Schuljahr 2017/2018 beschult werden)	1 920		80 (38,5)	26 (22,5)
4. a) Technik (gilt für Schüler, die im Schuljahr 2016/2017 beschult wurden, bis zum Ende ihrer Ausbildung)	2 100		80 (38,5)	26 (22,5)
b) Technik (gilt für Schüler, die ab dem Schuljahr 2017/2018 beschult werden)	1 920		80 (38,5)	26 (22,5)
5. a) Wirtschaft und Verwaltung (gilt für Schüler, die im Schuljahr 2016/2017 beschult wurden, bis zum Ende ihrer Ausbildung)	1 900		80 (38,5)	26 (22,5)
b) Wirtschaft und Verwaltung (gilt für Schüler, die ab dem Schuljahr 2017/2018 beschult werden)	1 920		80 (38,5)	26 (22,5)“

dd) In Abschnitt 5 wird in der Spalte ausschließlich theoretischer Unterricht die Angabe „4 280“ durch die Angabe „4 240“ ersetzt.

c) Teil 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird in der ersten Spalte das Wort „Abendmittelschule“ durch das Wort „Abendoberschule“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird in der Spalte Unterrichtsstunden die Angabe „5 680“ durch die Angabe „5 640“ ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft.

Dresden, den 7. August 2017

Die Staatsministerin für Kultus
Brunhild Kurth

